

Folgende Hinweise bitten wir bei der Stellung des Antrags auf Zuweisung eines Abfallbehälterstandplatzes zu beachten:

Nach § 14 Abs. 5 der Ortssatzung über die Kreislaufwirtschaft im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kreislaufwirtschaftssatzung) legen die ELW für jedes anschlusspflichtige Grundstück Art, Größe, Anzahl und Zweck der Sammelbehälter fest. Wir berücksichtigen hierbei die zu erwartenden Abfallmengen und die Anzahl der Bewohner des angeschlossenen Grundstücks. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück soll die Anzahl der Sammelbehälter so gering wie möglich gehalten werden. Es müssen aber in der Regel mindestens vier Behälter zur getrennten Sammlung der Abfallfraktionen Restmüll (schwarze Tonne), Bioabfall (braune Tonne), Papier/Kartonagen (blaue Tonne) sowie der sonstigen Wertstoffe (gelbe Tonne) aufgestellt werden.

Der Standplatz für die Abfallsammelbehälter muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

Er muss so bemessen sein, dass bei Bedarf zusätzliche oder größere Behälter aufgestellt werden können. (Mindestfläche pro 120- oder 240-Liter-Behälter: 0,80 x 0,70 m, pro 660- oder 1.100-Liter-Behälter: 1,50 x 1,50 m).

Der Standplatz für Restabfall- und Bioabfallbehälter, die von den ELW im Full-Service geleert werden, muss wie folgt angelegt werden:

Der Standplatz muss an der für Entsorgungsfahrzeuge zu befahrenden öffentlichen Straße liegen – bei Reihenhäusern auf dem Kopfgrundstück. In Ausnahmefällen, wenn der Standplatz nicht an der straßenseitigen Grundstücksgrenze angelegt werden kann, ist die maximale Transportentfernung zur Straße auf 15 m begrenzt.

Er muss außerhalb des Wohnhauses eingerichtet werden. Nur, wenn keine andere Unterbringung möglich ist, dürfen Abfallbehälter in Kellern aufgestellt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch ein maschinell betriebener Aufzug.

Befindet sich der Standplatz in einem anderen geschlossenen Raum oder ist er überdacht, so muss die lichte Höhe mindestens 2 Meter betragen.

Der Transportweg zwischen dem Standplatz und der Straße muss wie folgt beschaffen sein:

Der Transportweg muss befestigt, befahrbar, verkehrssicher und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

Der Transportweg muss hindernisfrei in den Standplatz übergehen – also kein Einbau von Schwellen, Einfassungen oder Rinnen.

Der Transportweg muss mindestens 1,20 Meter, für Behälter von 660 Liter und größer sogar mindestens 1,30 Meter breit sein.

Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 Meter hoch sein.

Der Transportweg darf nicht über Treppen und Stufen führen. Das Steigungsverhältnis darf höchstens 1:6 sein. Bei unvermeidbaren Stufen ab 5 cm Stufenhöhe müssen Stufenrampen mit einer maximalen Steigung von 1:4 gebaut werden. Ab einer Behältergröße von 660 Liter muss der Transportweg eben sein.

Wenn die oben genannten Punkte nicht erfüllt werden erlischt der Anspruch auf den Full-Service, das heißt, der Behälter muss vom Eigentümer oder Mieter bzw. von der Hausverwaltung zur Leerung an die öffentliche Straße und anschließend wieder an den Standplatz zurückgestellt werden.

Die Vorgaben zur Einrichtung eines Behälterstandplatzes und des Transportweges finden Sie in § 15 der Kreislaufwirtschaftssatzung. Unter www.elw.de können Sie die Satzung sowie die technischen Daten der einzelnen Abfallbehälter sowie weitere Informationen zur Abfallentsorgung abrufen.